

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 28. Dezember 2020

Nr. 61

Inhalt

Seite

28.12.2020	-	Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (hier: Feuerwerksverbot)	898
------------	---	--	-----

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Amtliche Bekanntmachung
des Landkreises Hildesheim

**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(hier: Feuerwerksverbot)**

Der Landkreis Hildesheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 10 a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 – Niedersächsische Corona-Verordnung – (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2020, 21:00 Uhr, bis zum 01. Januar 2021, 7:00 Uhr, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Sinne des § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BANz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist, an folgenden Örtlichkeiten und in deren Umfeld untersagt:
 - Stadt Alfeld (Leine)
 - Bereich um den Himmelbergturm
 - Hackelmaschparkplatz
 - Bahnhofsvorplatz
 - Parkplatz der Berufsbildenden Schulen Alfeld
 - Parkplatz des Gymnasiums Alfeld
 - Sämtliche öffentlich zugänglichen Hütten auf dem Gebiet der Stadt Alfeld (Leine)
2. Verstöße gegen Ziffer 1 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Freitag, den 01. Januar 2021 befristet.
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 0. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Perso-

nen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Hildesheim ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Mit Ziffer 1 wird das nach § 10a der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässige Verbot von Feuerwerken konkretisiert.

Mit dem Verbot, das auf die o.g. Regelungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz abgestimmt ist, soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden; dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden. Die benannten Örtlichkeiten waren in den vergangenen Jahren Treffpunkt für Menschengruppen, die ihr Silvesterfeuerwerk abbrannten oder dieses beobachteten. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen von unnötigen Kontakten nicht verhindert werden kann. Auch wenn die Gefahr möglicherweise nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauern des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit ggf. auch sogenannten Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern. Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines ungeregelten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre umfänglich schlichtweg unmöglich.

Zu Ziffer 2:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Freitag, den 01. Januar 2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 28. Dezember 2020
Der Landrat

Olaf Levonen